

Zusätzliche nebenamtliche Richterstelle Verwaltungsgericht

Bericht und Antrag der Rechts- und Justizkommission

1. Ausgangslage

1.1 Mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 ersuchte Verwaltungsgerichtspräsident Dr. Achilles Humbel im Namen des vollamtlichen Richterkollegiums um die Schaffung einer zusätzlichen nebenamtlichen Richterstelle am Verwaltungsgericht.

1.2 Die Rechts- und Justizkommission stimmte dem Ersuchen der vollamtlichen Verwaltungsrichter zu und übertrug an ihrer Sitzung vom 13. März 2020 dieses Geschäft (inkl. Festlegung des Vorgehens) dem Justizausschuss.

1.3 Der Justizausschuss hat an seiner Sitzung vom 28. April 2020 die für die vakanten nebenamtlichen Richterstellen am Straf- und Verwaltungsgericht sich Bewerbenden (Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 6 vom 7. Februar 2020, S. 299 f.) angehört und zu Handen des Kantonsrates eine Wahlempfehlung abgegeben.

1.4 Nach § 14 Abs. 2 des Justizgesetzes vom 18. November 2009 (SRSZ 231.110, JG) setzt der Kantonsrat die Zahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis zu einer neuen Beschlussfassung fest.

2. Erwägungen

2.1 Gemäss § 14 Abs. 1 JG besteht das Verwaltungsgericht aus dem Präsidenten und sechs bis zehn Verwaltungsrichtern, d.h. mindestens sieben Richtern, maximal elf Richtern. Mit derzeit zehn Richtern (drei vollamtliche und sieben nebenamtliche Richter) ist diese Zahl nicht ausgeschöpft. Es besteht mithin die gesetzliche Grundlage für die Wahl eines zusätzlichen nebenamtlichen Richters.

2.2 Die Beurteilung von Beschwerden gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der fürsorglichen Unterbringung (FU) hat von Gesetzes wegen grundsätzlich innerhalb von fünf Tagen zu geschehen (Art. 450e Abs. 5 ZGB). Das Gericht hat die betroffene Person in der Regel als Kollegium anzuhören (Art. 450e Abs. 4 Satz 1 ZGB). Das Richterkollegium (Kammer IV) setzt sich im Kanton Schwyz aus (mindestens) drei Richtern zusammen (vgl. § 15 Abs. 2 JG). Die Anhörungen erfolgen in den Vertragskliniken Zug/See Oberwil ZG (mehrheitlich) und Littenheid TG (gelegentlich).

2.3 Die kurze Beurteilungsfrist für FU-Beschwerden setzt eine besonders hohe Verfügbarkeit der Richter voraus. Hinzu kommt der zeitliche Aufwand – abgesehen von der Sichtung allfälliger Akten häufig binnen Tagesfrist – für die Anhörung pro Beschwerdefall (unter Berücksichtigung der

Wegfahrten) von einem halben Tag und mehr. Im Jahr 2019 betraf dies 22 Anhörungen, 26 im Jahr 2018, 17 im Jahr 2017, 23 im Jahr 2016, 29 im Jahr 2015 (vgl. die jeweiligen Jahresberichte). Dabei ist zu beachten, dass in diesen Zahlen nicht berücksichtigte einzelrichterliche Entscheide die vorgängige Vorbereitung einer Anhörung inklusive Bestellung/Abrufbarkeit des Spruchkörpers nicht obsolet machen.

2.4 Abgesehen vom organisatorisch-administrativen Aufwand, den eine FU-Beschwerde mit sich bringt (Kontaktaufnahme mit der Klinik, schwierigen Terminabsprachen für die Anhörung mit dem Klinikfachpersonal, das regelmässig eine Vielzahl von Patienten zu betreuen hat, Beschaffung der für die Vorbereitung der Anhörung erforderlichen medizinisch-psychiatrischen Fachberichte und weiterer Unterlagen bei involvierten Fachinstanzen), bereitet häufig auch die kurzfristige Einberufung eines gesetzeskonformen Spruchkörpers (vollamtlicher Richter als Vorsitzender und zwei nebenamtliche Richter) Schwierigkeiten. Zwar ist es möglich, dass das FU-Richterkollegium aus zwei vollamtlichen Richtern und einem nebenamtlichen Richter oder gar vollständig aus den drei vollamtlichen Richtern zusammengesetzt würde. Indes ginge dies infolge des erwähnten zeitlichen Aufwandes zu Lasten der Kerntätigkeit der vollamtlichen Richter, nämlich der Erarbeitung von Entscheidungswürfen und der Kontrolle und Korrektur von Entscheidungswürfen der Gerichtsschreiber.

2.5 Die hohe Verfügbarkeit bildet zwar Teil des Anforderungsprofils eines nebenamtlichen Richters, gilt indes bereits für die allmonatlichen Kammer-Sitzungen sowie die erforderliche – nicht selten relativ kurzfristige – Vorbereitung (Studium von Entscheidungswürfen und Akten). Voll in der Erwerbstätigkeit stehende Richter stehen nur in Ausnahmefällen kurzfristig für eine FU-Anhörung zur Verfügung.

2.6 Mit der Schaffung einer zusätzlichen nebenamtlichen Richterstelle für einen prioritären Einsitz in die FU-Kammer geht einerseits für die Bewerber eine hohe Verbindlichkeit einher, was die nahezu jederzeitige Verfügbarkeit betrifft, und dürfte andererseits hinsichtlich der Behandlung von FU-Beschwerden inklusive Anhörungen eine erhöhte Planungssicherheit gewährleistet sein. Die gesetzliche Eigenkonstitution des Gerichts (vgl. § 15 Abs. 2 JG) würde dabei dennoch gewahrt bleiben.

2.7 Die Schaffung einer zusätzlichen nebenamtlichen Richterstelle hat keine zusätzlichen Kostenfolgen. Sie führt nur zu einer Verteilung der Entschädigung für Sitzungen und Aktenstudium auf einen zusätzlichen resp. anderen nebenamtlichen Richter (vgl. Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder vom 29. Oktober 1997, SRSZ 140.520). Die Schaffung einer zusätzlichen nebenamtlichen Richterstelle am Verwaltungsgericht hat zudem weder Auswirkungen auf die Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt, noch auf die Bezirke und Gemeinden (§ 45 Abs. 2 Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019, SRSZ 142.110, GOKR).

2.8 Im Sinne dieser Ausführungen beantragt die Rechts- und Justizkommission dem Kantonsrat, die Zahl der Richter am Verwaltungsgericht um eine nebenamtliche Richterstelle auf elf (Präsident und zehn Richter) zu erhöhen.

3. Behandlung im Kantonsrat

3.1 Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt somit gemäss § 87 Abs. 1 GOKR das einfache Mehr.

3.2 Der Beschluss über die Anpassung der Zahl der Richter am Verwaltungsgericht beinhaltet keine referendumpflichtige Vorlage. Er ist damit nicht dem Referendum unterstellt.

Beschluss der Rechts- und Justizkommission

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Staatskanzlei (3, für sich und Sekretariat der Rechts- und Justizkommission).

Im Namen der Rechts- und Justizkommission:

Dr. Roger Brändli, Präsident